

# RS Vwgh 1995/1/26 93/16/0010

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.01.1995

## Index

32/06 Verkehrsteuern

## Norm

GrESTG 1955 §4 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/04/18 89/16/0209 2

## Stammrechtssatz

Wird der Vorgang, durch den der begünstigte Zweck aufgegeben wurde, wieder rückgängig gemacht, so wird die Steuerbefreiung nicht wieder wirksam, da durch eine neuerliche Willenserklärung des Erwerbers der Verlust der Steuerfreiheit nicht beseitigt werden kann.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993160010.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)